

**? Frage 69:**

**Wann kann in Kostenberechnungen auf Verwaltungsvorschriften Bezug genommen werden?**

**Antwort:**

Dass die anrechenbaren Kosten auch auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) ermittelt werden können, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 2 HOAI. Die Vorschrift sagt aber nicht, wann das möglich ist. Greift man auf die amtliche Begründung der Verordnung zurück, so sind die Kostenvorschriften der öffentlichen Verwaltung im Bereich Tiefbau gemeint. Diese sind also jedenfalls erfasst.

Eine andere Frage ist, ob die Verwaltung berechtigt ist, weitere Verwaltungsvorschriften dieser Art zu schaffen (Verwaltungsvorschriften sind abstrakte verwaltungsinterne Regelungen). Die Verwaltung könnte durch solche Verwaltungsvorschriften Kostenregelungen schaffen, die ihr günstig, aber dem Verordnungsgeber der HOAI überhaupt nicht bekannt sind, und damit den Inhalt des Honorarrechts mittelbar ändern.

**Beispiel:**

Die öffentliche Verwaltung würde sich Kostenvorschriften für den Hochbau schaffen. Danach wären die Kosten der Kostengruppe 320 der DIN 276-1 (2008) (Gründung) nicht anrechenbar, wohingegen sie auf der Grundlage einer Kostenberechnung nach DIN 276-1 (2008) zu berücksichtigen wären. Die Verwaltung hätte sich also selbst begünstigt.

Verwaltungsvorschriften können daher nur bei öffentlichen Aufträgen im Bereich des Tiefbaus relevant sein.

**? Frage 70:**

**In welchen Fällen ist die Kostenschätzung Grundlage des Honorars?**

**Antwort:**

Nur ausnahmsweise darf auf der Grundlage der Kostenschätzung (Definition: § 2 Nr. 13 HOAI) abgerechnet werden, nämlich immer dann, wenn eine Kostenberechnung nicht vorliegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI). Das sind folgende Fälle:

- Der Auftrag erstreckt sich nur auf die Grundlagenermittlung und/oder die Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2).
- Der Auftrag wird vor Erstellung der Kostenberechnung gekündigt.
- Abschlagsforderungen werden vor Erstellung der Kostenberechnung ermittelt.
- Es werden Teilleistungen aus der Leistungsphase 3 ohne Kostenberechnung beauftragt.

Auf der Grundlage der Kostenschätzung darf jedoch nicht abgerechnet werden, wenn der Auftragnehmer erst mit Leistungen beauftragt wird, die später liegen als Leistungsphase 3 (vgl. Frage 66).